

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 85.

Dienstag, den 23. Oktober

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Schuldenliquidation.) In nachgenannten außergerichtlich zu erledigenden Schuldsachen werden die Schuldenliquidationen und die damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungsberechtigten werden daher durch vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Akten bekannt sind, bei Auseinandersetzung des betreffenden Schuldenwesens nicht berücksichtigt werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 24. September
5. Oktober 1849.

R. Gerichts-Notariat
Wagenmann, N.B.

Liquidirt wird in der
Santfache des Auf dem Rathhaus zu am

Christian Friedrich Pfeiderer,
Zeugmachers in Waiblingen.

Jakob Wismann, Schneiders
in Hochberg.

Andreas Häfner, Webers in
Neustadt.

Waiblingen.

Hochberg.

Neustadt.

Mittwoch den 24. Oktbr.

Vormittags 8 Uhr.

Samstag den 3. Novbr.

Vormittags 8 Uhr.

Mittwoch den 7. Novbr.

Vormittags 8 Uhr.

Hegnath

Da der Geistesranke Michael Sonderaker 42 Jahre alt, in seinen Sinnen immer Käufe und Accorde abschließen will, so wird hiemit Jedermann gewarnt, mit demselben eine Handlung vorzunehmen, und ungünstig erklärt, daß keine Kosten auf denselben einlaufen, da für denselben nichts bezahlt wird.

Den 20. Oktober 1849.

Schultheißenamt.

Waiblingen.

(Wein- und Mostwaagen-
Empfehlung.)

Meine nach dem spezifischen Gewicht gefertigte gläserne Waagen, welche mit denen der Wein-Verbesserungs-Gesellschaft ganz genau harmoniren, empfehle ich zu gefälliger Abnahme

Chr. Oppenländer,

Mechanikus und Optikus.

Waiblingen. Ich habe ein zehn eimri-
ges Wein-Faß zu vermieten, und ein äheli-
ches zwölf eimiges zu verkaufen.

Kaufmann Currlin Wittwe.

Waiblingen. Den heutigen Ertrag mei-
nes hiesigen Weinbergs, ausgelesen und gebeert,
in ca. 4 Eimer bestehend, verkaufe ich aus
freier Hand

Ferdinand Kauffmann Wittwe.

Waiblingen. Es hat Jemand einen
guten in Eisen gebundenen Vierling 28 Imi
haltend, zu verkaufen.

Wer sagt Ausgeber d. Blattes.

Waiblingen. Zu verkaufen ist ein Ka-
nonen-Ofen samt Rohr und Stein und mit
Thürle, ist zu erfragen bei Ausgeber d. B.

Waiblingen.

(F e u e r w e r k.)

Feuerräder, Frotsklästen, Raketen, Schwär-
mer und Frösche sind zu haben bei

E. Eisenweins Wittwe.

Waiblingen.

Guten Herbstkäse das Pfund zu 12 fr. em-
pfehlst

Eisenweins Wittwe.

Waiblingen. Liqueur der Schoppen zu
8 — 12 fr. bei

Eisenweins Wittwe.

Waiblingen. (Herbst-Käs.)

Bäckstein-Käs zu 7. 8. 9. 10. und
12. fr. das Pfund sowie auch ganz gute und
billige Schweizer Käse sind zu haben bei

Kaufmann Sigt.

Neustadt

An morgendem Mittwoch Nachmittag
werde ich — wie früher — in der Nähe
von meinem Hause einen Herbst geben,
wozu ich um zahlreichen Besuch ergebenst
bitte.

Den 23. Dtktober 1849.

Schuler.

Waiblingen.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes Kernens-Brod . . . 18 fr.

8 — schwarzes Brod

Der Kreuzer-Weck muß wägen 8 Loth

1 Pfund Rindfleisch 6 fr.

1 — Kalbfleisch 8 fr.

1 — Schweinefleisch 9 fr.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 18. Dtktr. 1849.

Fruchtgattungen	höchst. mittl. niedrigst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, 1 Scheffel.	9 4	8 48	— —
Dinkel, " "	4 24	3 55	3 20
Dinkel, " "	— —	— —	— —
Haber, " "	3 26	3 20	3 12
Roggen	8 —	7 28	7 12
Gerste.	4 48	4 32	4 16
Waizen, 1 Simri	1 8	— —	— —
Eintorn " "	— 34	— 30	— —
Gemischtes, " "	— 50	— 48	— 45
Erbsen " "	— —	— —	— —
Linzen, " "	— —	— —	— —
Wicken, " "	— 36	— 32	— 30
Welschkorn, altes	1 —	— 54	— —
dto. neues	— 36	— 34	— 30
Akerbohnen, " "	— 45	— 40	— 36

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d.J.
Nro. 28. enthält:

I Unmittelbare Königliche Dekrete.

G e s e t z.

betreffend die Ablösung der Zehnten.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April
1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der
Zehnten verordnen und verfügen Wir nach
Anhörung Unseres Geheimen-Raths und un-
ter Zustimmung Unserer getreuen Stände
wie folgt:

(Fortsetzung.)

Die Kosten der für die Lasten-Abfindung er-
forderlichen Schätzungen sind im ersten Schät-
zungsfall von den Zehntberechtigten und dem
Inhaber des Abfindungs-Anspruchs gemeinschaft-
lich zu gleichen Theilen zu tragen.

Wird wegen der Ausmittlung des Zehntab-
lösungs- oder des Lastenabfindungs-Capitals auf
eine zweite Schätzung erkannt, so richtet sich die
Zuschreibung der Kosten derselben nach civilpro-
cessualischen Grundsätzen, jedoch werden bei der
Revision einer Baulasten-Schätzung durch das
in Art. 53 vorgesehene Collegium die Kosten
der technischen Versendung zu einer von diesem
Collegium angeordneten Augenscheins-Einnahme
in dem Falle auf die Staatskasse übernommen,
wenn die Berufung auf diese Revision als be-
gründet erkannt wird.

4) Verfahren bei streitigem Recht auf den
Zehntbezug oder auf die Zehntlast.

Art. 66.

Waltet über das Bestehen einer angesproche-

nen Zehent-Berechtigung Streit ob, so können sich zwar die Parteien über den Antrag auf die Verhandlung der Ablösung vereinigen, die Anordnung der Ablösungs-Verhandlung selbst hängt aber von dem Erkenntniß der Ablösungs-Commission ab.

Betrifft der Rechtsstreit den Umfang der Berechtigung oder die Person des Berechtigten, so wird, vorbehaltlich der Erledigung des Streitiges im Civilrechtswege dem Ablösungs-Verfahren der gerichtlich anerkannte Bestand zu Grunde gelegt. Hierbei hat jedoch, wenn und so lange die Person des Berechtigten streitig ist, die Ablösungsbehörde der nicht im Besitze des Zehentbezugs befindlichen Partei Gelegenheit zu geben, ihr eventuelles Interesse bei der Ablösungs-Verhandlung wahrzunehmen, so wie in diesem Falle vor dem Gerichte die künftige Abrechnung der Pächtern über den von ihnen während der Ablösungs-Verhandlung fortzuentrichtenden Zehenten (Art. 14, 20 und 63) durch die geeignete Verfügung sicher zu stellen und nach endgültig festgesetztem Ablösungs-Capital darüber, ob und an wen Zinse aus demselben und Abbezahlungen am Capital entrichtet werden können und sollen, Weisung zu ertheilen.

Art. 67.

Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehenten haftenden privatrechtlichen Leistungs-Verbindlichkeit bestritten, so wird mit der zu bemessenden Abfindung für die bestrittene Last oder den bestrittenen Theil derselben nach richterlicher Anweisung verfahren.

Art. 68.

Alle über das Zehentrecht und die Zehentlasten, so wie über Grundlasten überhaupt und die damit verbundenen Rechte Dritter entstehenden Streitigkeiten sind von den Bezirksgerichten in erster Instanz zu verhandeln und zu entscheiden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Ludwigsburg den 17. Juni 1849.

W i l h e l m .

Der Chef des Departements des Innern:
D u v e r n o y .

Der Chef des Finanz-Departements:
G o p p e l t .

Auf Befehl des Königs,
der Cabinets-Direktor:
M a u c l e r .

Stuttgart. Das Reg. Bl. Nro. 31. enthält: Verfügung, betreffend die Einleitung zu Vollziehung des Zehent-Ablösungsgesetzes.

Zur Einleitung der Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Zehenten vom 17. Juni d. J. wird vorläufig und unter Vorbehalt weiterer Instruktion Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Gesetz ist in sämmtlichen Gemeinden des Königreichs durch die Ortsvorsteher den Gemeinde-Einwohnern sogleich zu verkündigen, auch haben die Oberämter dafür besorgt zu seyn, daß dasselbe wo möglich in die Bezirks-Intelligenz-Blätter aufgenommen wird. Bei jener Verkündigung ist, wenn das Staatskammergut, die Hofdomänenkammer, oder unter öffentlicher Aufsicht stehende inländische Körperschaften oder Kirchenpfänden Zehentgefälle im Gemeinde-Bezirk zu erheben haben, auf das Erforderniß der Ablösungsanmeldung (Ges. Art. 2) besonders aufmerksam zu machen und die Aufforderung an die Pächtern zu richten, ihr Verlangen nach Ablösung solcher Gefälle in der im Gesetz Art. 58 bezeichneten Weise dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Den Pächtern ist außerdem noch zu bemerken, daß wenn die Ablösung der — der Staats-Finanz-Verwaltung, der Hof-Domänenkammer, den öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfänden zustehenden Zehenten nicht vor dem nächsten Anfall (Einheimlung oder Erndte) angemeldet werde, der Zehenten dem Berechtigten gehöre und nicht an der erst nach dem Anfall erwachsenden Ablösungsschuld abgerechnet werde.

Die in Folge der Ministerial-Verfügung v. 17. Juni v. J. (Reg. Blatt S. 284) bereits geschehenen Zehentablösungs-Anmeldungen bleiben in Kraft.

§. 2.

In Gemeinden, wo Privatpersonen (worumter auch nicht württembergische Körperschaften gehören) zehentberechtigt sind, ist alsbald nach Verkündigung des Gesetzes die Frage wegen des Eintritts der Gemeinde (Gesetz Art. 42) in Beratung zu ziehen, hierüber von den Gemeinde-Behörden Beschluß zu fassen und sofort wegen Bestellung der Geschäftsführer das Erforderliche zu besorgen, über das Ergebnis aber dem Oberamt die durch das Gesetz Art. 43 vorgeschriebene Anzeige pünktlich zu erstatten.

§. 3.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, die Verhandlungen, welche sie hinsichtlich der ihnen zukommenden schriftlichen oder mündlichen Gesuche zehentpflichtiger Grundbesitzer wegen Ablösung der dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer oder öffentlichen inländischen Körperschaften und Kirchenpfänden zu entrichtenden Zehenten nach Art. 58 des Gesetzes einzuleiten haben, möglichst zu beschleunigen, und wenn die Anmeldung beschlossen ist, dieses dem Oberamt innerhalb der gesetzlichen achtägigen Frist (Gesetz Art. 58, verglichen mit Art. 43) anzugeigen.

§. 4.

Die Oberämter haben mit Nachdruck darauf zu halten, daß ihnen die nach dem Gesetz Art.

43 von den Gemeinderäthen zu erstattenden Anzeigen pünktlich und rechtzeitig zukommen.

Sobald sie durch diese Anzeigen oder durch die nach dem Gesetz Art. 58 und 59 bei ihnen statthabenden Ablösungs-Anmeldungen von einem der Ablösung unterliegenden Zehent-Gesäß Kenntniß erlangen, ist die im Gesetz Art. 44, Abs. 1 und Art. 60 vorgeschriebene urkundliche Aufnahme des auf Abrechnung an der Ablösungsschuld zur Erhebung kommenden Gesäßbetrags und der Bezugskosten zu veranstalten.

Da das Gesetz Art. 20 den Betheiligten überläßt, sich über ein statt des Naturzehenten zu zahlendes Geldsurrogat zu vereinigen, so hat das Oberamt zunächst zu erheben, ob die Betheiligten in gedachter Beziehung sich nicht bereits vereinigt haben, oder zu vereinigen geneigt sind. Bezahenden Falls ist eine Urkunde über die Vereinigung, worin der Betrag des Surrogats genau ausgedrückt ist, zu den Akten zu bringen.

Kommt aber eine Vereinigung nicht zu Stande und findet deshalb ein Naturzehentzug statt, so sind die Betheiligten zu veranlassen, Bestimmungen über die einfachste und sicherste Weise der Erhebung des Zehentetrags und der Bezugskosten zu treffen [vergl. die Ministerial-Befugung vom 17. Juni 1848, Reg.-Blatt S. 284], und es hat sich das Oberamt des Vollzugs in der Richtung zu versichern, daß später über den von den Pflichtigen erhobenen Gesäß-Betrag kein Streit unter den Betheiligten eintreten kann.

§. 5.

Jede den Oberämtern zukommenden Ablösungs-Anmeldung ist, wenn sie von den Pflichtigen geschieht (Gesetz Art. 58) zur Kenntniß des Berechtigten, wenn sie aber von Letzterem ausgeht (Gesetz Art. 59), zur Kenntniß der Pflichtigen zu bringen.

§. 6.

Der im Gesetz Art. 44, Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufruf wird bezüglich der von dem Verlangen der Betheiligten abhängigen Ablösungen von den Oberämtern durch die geeigneten öffentlichen Blätter für jeden Zehent-ablösungsfall erlassen, sobald sie sich durch den Einkauf der Anmeldung (Gesetz Art. 58 u. 59) überzeugt haben, daß die Bedingungen der Ablösbarkeit erfüllt sind.

Uebrigens ist je ein Aufruf, so weit es ohne Verzögerung geschehen kann, über möglichst viele Ablösungsfälle zu erstrecken.

Hinsichtlich der gebotenen Ablösungen erfolgt der Aufruf von der K. Ablösungs-Commission. Den Oberämtern aber liegt ob, auch diesen Aufruf in ihren Bezirken auf geeignete Weise noch besonders bekannt zu machen.

§. 7.

Das Oberamt fordert in jedem einzelnen Ablösungsfall sowohl die Pflichtigen als die Berechtigten auf, in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes Art. 45 binnen vier Wochen sich zu erklären, ob sie im Wege gültiger Verhandlung oder schiedsrichterlicher Entscheidung ohne amtliche Mitwirkung ihre Auseinandersetzung versuchen wollen. Erfolgt von beiden Theilen eine bestimmende Erklärung, so ist die im Gesetz vorgeschriebene Frist anzuberaumen. Erklären sich die Parteien verneinend oder gar nicht, so ist zur amtlichen Feststellung des Ablösungs-Capitals und der Lastenabfindung zu schreiten, und zu diesem Behuf an den Zehent-Berechtigten die im Gesetz Art. 47 vorgeschriebene Anforderung zu erlassen.

§. 8.

Wenn von einem Zehent-Berechtigten die Vermittlung der Ablösungskasse innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen angerufen wird (Gesetz Art. 21), so hat das Oberamt hiervon den Pflichtigen und dem betreffenden Cameralamt Nachricht zu ertheilen, und letzterem auch Mittheilung darüber zu machen, was hinsichtlich der Fortrichtung des Gesäßs die zur endgültigen Festsetzung des Ablösungs-Capitals von den Betheiligten verabredet oder sonst angeordnet worden ist (§. 4).

§. 9.

Ueber die nach den Bestimmungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung erforderlichen Eröffnungen und Terminertheilungen sind stets Documente von den Betheiligten zu den Akten zu bringen. Auch ist bei jeder Verhandlung auf Berichtigung des Legitimations-Punktes besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 10.

Ueber den Stand der Einleitung des Gesetzes-Vollzugs haben die Oberämter auf den 1. November d. J. an die K. Ablösungs-Commission Bericht zu erstatten.

Stuttgart den 21. Juni 1849.

Duvernoy. Goppelt.

+ Nächsten Mittwoch wird das 1. Reiter-Regiment zu Ludwigsburg nach Ulm ausmarschiren, um mit dem dortigen 3. Reiter-Regiment die Garnison zu wechseln. Die bekannte Regimentsgans, die schon von Eslingen her als Eigenthum des Regiments sich getreulich bei demselben befindet, wird auch diesen Ausmarsch mitmachen trotz des für eine Gans sehr respectablen Alters von 16 bis 18 Jahren. Sie hat noch immer ihren eigenen Stall neben der Schildwache und faßt pflichtlich mit den Pferden des Regiments ihren Haber.